

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2020/21 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderung des § 4 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg setzt die Erhöhung der Zuführung an den Versorgungsfonds um.

Die Neufassung des § 18 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) dient der Umsetzung des Regelungsgehalts von Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes in Landesrecht.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden ab dem Jahr 2020 die erforderlichen Anpassungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen.

C. Alternativen

Zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg besteht keine Alternative.

Statt der oder ergänzend zur Neufassung des § 18 LHO wäre eine Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung möglich. Hierzu ist eine gesonderte Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers erforderlich.

Zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes besteht keine Alternative.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg führt zu Mehrausgaben in Höhe von monatlich 250 Euro pro neu begründetem Beamtenverhältnis und weiteren 250 Euro monatlich für eine neu geschaffene Stelle. Der Belastung steht in gleicher Höhe ein Vermögensaufbau im Versorgungsfonds gegenüber.

Durch die Neufassung des § 18 LHO entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 5. November 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/21 einschließlich Begründung, sowie die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck, Errichtung

Zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg unter dem Namen ‚Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg‘ errichtet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Sondervermögen werden vom Dienstherrn nach Absatz 2 festzulegende Beträge zugeführt.

(2) Der Zuführungsbetrag beträgt für jede Beamtin und jeden Beamten sowie für jede Richterin und jeden Richter, deren beziehungsweise dessen Dienstverhältnis zum Land in den Jahren 2009 bis einschließlich 2019 begründet worden ist, im Regelfall 500 Euro pro Monat. Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2019 begründet worden ist, beträgt der Zuführungsbetrag im Regelfall 750 Euro pro Monat. Für jede nach dem 31. Dezember 2019 neu geschaffene Planstelle beträgt der Zuführungsbetrag zusätzlich 3.000 Euro pro Jahr beziehungsweise im ersten Jahr 250 Euro pro Monat für die durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Planstelle besetzt wird. Planstellen, bei denen der Vermerk ‚künftig wegfallend‘ aufgehoben wird, gelten nicht als neu geschaffene Planstellen im Sinne von Satz 3. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „für Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung
für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S.428), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S.645, 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen aus Krediten im Sinne von Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union dem Staatssektor zuzurechnen sind (Extrahaushalte), aufgenommen werden und wenn der daraus folgende Schuldendienst aus dem Landeshaushalt erbracht wird oder künftig zu erbringen ist.

(2) Nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 können Einnahmen und Ausgaben durch Kredite ausgeglichen werden (zulässige Kreditaufnahme) oder es besteht eine Verpflichtung zur Tilgung von Kreditmarktschulden (Tilgungsverpflichtung).

(3) Finanzielle Transaktionen wirken sich mindernd oder erhöhend auf die zulässige Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung aus. Zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen wird eine Finanztransaktionskomponente errechnet. Die Finanztransaktionskomponente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der einnahmeseitigen finanziellen Transaktionen und der Summe der ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen. Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe. Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen erhöhen, ausgabeseitige finanzielle Transaktionen senken die Finanztransaktionskomponente. Eine negative Finanztransaktionskomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Finanztransaktionskomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung.

(4) Konjunkturelle Schwankungen wirken sich mindernd oder erhöhend auf die zulässige Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung aus. Zur Feststellung der Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage ermittelt das Finanzministerium eine Konjunkturkomponente. Die Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt

der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Steuereinnahmen der Länder einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Steueranteil des Landes). Die nominale gesamtstaatliche Produktionslücke wird entsprechend § 5 des Artikel 115-Gesetzes in Verbindung mit der Artikel 115-Verordnung bestimmt. Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan wird zur Ermittlung der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird jeweils auf Basis der Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Der Steueranteil des Landes ergibt sich aus der jeweiligen Steuerschätzung, die der Veranschlagung zugrunde liegt. Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Konjunkturkomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung. Die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Konjunkturkomponente ist jeweils auf einem Symmetriekonto in der Landeshaushaltsrechnung abzubilden.

(5) Soweit Kredite im Sinne von Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden, sinkt die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht sich die Tilgungsverpflichtung. Soweit Kredite im Sinne von Absatz 1 Satz 2 getilgt werden, erhöht sich die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise sinkt die Tilgungsverpflichtung (Extrahaushaltskomponente).

(6) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtags abgewichen werden (Notkomponente). Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Notkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite beziehungsweise die Nachholung der unterbliebenen Tilgung von Kreditmarktschulden hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Notsituation, der Höhe der Notkomponente sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Der im Tilgungsplan festgelegte jährliche Tilgungsbetrag fließt in die Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise der Tilgungsverpflichtung ein (Tilgungskomponente).

(7) Weicht nach Abschluss des Haushaltsjahres die Höhe der in Anspruch genommenen Nettokreditermächtigungen beziehungsweise die Höhe der Nettotilgung von Kreditmarktschulden von der nach der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zu ermittelnden zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Til-

gungsverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 6 ab, ist der abweichende Saldo auf ein Kontrollkonto zu buchen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise einer Unterschreitung der Tilgungsverpflichtung erhält der zu buchende Unterschiedsbetrag ein negatives Vorzeichen. Bei einer Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise einer Überschreitung der Tilgungsverpflichtung erhält der zu buchende Unterschiedsbetrag ein positives Vorzeichen. Das Kontrollkonto ist jährlich abzuschließen und im Rahmen der Landeshaushaltsrechnung darzustellen. Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Wert von 0,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes, sinkt die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht sich die Tilgungsverpflichtung um den überschießenden Betrag, höchstens aber um 0,1 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes (Kontrollkontoausgleichskomponente). Die Kontrollkontoausgleichskomponente wird nur in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke berücksichtigt.

(8) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(9) Die Ermächtigungen nach Absatz 8 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 8 Nummer 3 gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(10) In den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres dürfen unter Beachtung des § 76 zugunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

(11) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite.“

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, des Verfassungsgerichtshofs, des Rechnungshofs und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Finanzministerium der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“

3. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, des Verfassungsgerichtshofs, des Rechnungshofs oder der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so ist dem Landtag mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes auch der vollständige Einzelplan nach den Voranschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, des Verfassungsgerichtshofs, des Rechnungshofs oder der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorzulegen.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch ... (GBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „805,5“ durch die Angabe „829,5“ und die Angabe „818,2“ durch die Angabe „833,2“ ersetzt.
2. In § 3 a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „930 Millionen Euro im Jahr 2018 und 950 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ durch die Wörter „1 108 Millionen Euro im Jahr 2020 und 1 115 Millionen Euro ab dem Jahr 2021“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „Ab dem Jahr 2020“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Angaben „2018 487,478“ durch die Angaben „2020 478,9111“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 29 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Integration und der“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

a) Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG)

Die Finanzierung der steigenden Versorgungsausgaben ist eine große Herausforderung für den Landeshaushalt. Die bereits 1999 beziehungsweise 2007 geschaffenen Sondervermögen der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds dienen dazu, zukünftig die Finanzierung der anwachsenden Versorgungsverpflichtungen abzufedern. Während die gesetzliche Zuführungsphase der Versorgungsrücklage im Jahr 2017 endete, werden dem Versorgungsfonds im Doppelhaushalt 2020/21 und darüber hinaus weitere Mittel zugeführt.

Seit dem 1. Januar 2009 werden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Versorgungsfonds zugeführt. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung in den Versorgungsfonds auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1.000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht. Es wird hierbei einer Empfehlung des Rechnungshofs gefolgt und dafür gesorgt, dass die Zuführungen für die Pensionsverpflichtungen zukünftig weiter dynamisch steigen. Eine Entnahme aus den Sondervermögen ist derzeit nicht geplant.

b) Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Konsolidierung des Landeshaushalts und die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse ist zentrales Ziel der Landesregierung. Ziel des Gesetzentwurfs ist es dementsprechend, die Schuldenbremse des Grundgesetzes als Grundlage einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik landesrechtlich zu verankern. Gleichzeitig sollen durch eine im Auf- und Abschwung symmetrische Konjunkturkomponente und eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen und Notsituationen (Notkomponente) die in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes den Ländern eingeräumten Regelungskompetenzen ausgeschöpft werden. So kann der Haushaltsgesetzgeber in von der Normallage abweichenden konjunkturellen Situationen und notlagenbedingten Ausnahmefällen angemessen reagieren.

Die symmetrisch ausgestaltete Konjunkturkomponente ermöglicht Kreditaufnahmen bei von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklungen, und sie gewährleistet durch die Verpflichtung zur Schuldentilgung in von der Normallage abweichenden positiven konjunkturellen Entwicklungen einen Haushaltsausgleich über den Konjunkturzyklus.

Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird das sogenannte EU-Modell angewandt, ein konjunkturorientiertes Verfahren, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene und beim Stabilitätsrat zum Einsatz kommt. Ausgangspunkt des Modells ist die Produktionslücke, mit der die Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotenzial, ermittelt wird (Produktionslückenverfahren).

Abweichungen vom Neuverschuldungsverbot auf Basis der Notkomponente sind mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

c) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden ab dem Jahr 2020 der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG angepasst, die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht und nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben.

II. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Verbände, Gewerkschaften und Einrichtungen inhaltlich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- BBW – Beamtenbund Tarifunion
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich der Bund Deutscher Kriminalbeamter (bdk) und der BBW – Beamtenbund Tarifunion zu Artikel 1 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/21 geäußert.

Der bdk begrüßt, dass sich das Land Baden-Württemberg mit den Regelungen zum Versorgungsfonds des Landes zu einer lebenslangen und verlässlichen Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten bekennt.

Der BBW begrüßt, dass eine Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zum 1. Januar 2020 nicht geplant ist und dem Fonds weiterhin Mittel zufließen.

Der BBW begrüßt außerdem, dass die Erhöhung des Zuführungsbetrags zum Versorgungsfonds je neu eingestellter Beamtin und RichterIn beziehungsweise je neu eingestelltem Beamten und Richter ab dem 1. Januar 2020 in § 4 Absatz 2 Satz 2 VersFondsG gesetzlich geregelt wird.

Allerdings hält der BBW die geplante Erhöhung des Zuführungsbetrags von derzeit 500 Euro auf 750 Euro beziehungsweise auf 1.000 Euro monatlich für im Staatshaushaltsplan geschaffene Stellen für nicht ausreichend, um die zukünftigen Versorgungsverpflichtungen vollständig zu finanzieren, und regt, unter Verweis auf die Beratende Äußerung des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg zur *Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds*, eine deutliche Erhöhung der Zuführung über die im Gesetzentwurf genannten Beträge an. Außerdem erachtet es der BBW für sinnvoll, in die Erhöhung nicht nur die ab 1. Januar 2020 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Richterinnen und Richter einzubeziehen, sondern auch die bereits vorhandenen.

Darüber hinaus vermisst der BBW eine besoldungsrechtliche Regelung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zur angekündigten Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes von A 5 nach A 6, der Beförderungssämter des ehemaligen einfachen Dienstes von A 6 nach A 7 sowie die Anhebung der Eingangssämter des mittleren nichttechnischen Dienstes von A 6 nach A 7 und hält die schnellstmögliche Schaffung der Voraussetzungen für den Vollzug der Anhebungen ab 1. Januar 2020 für geboten.

Hierzu wird bemerkt:

Für die Höhe der Zuführungsbeträge ist bedeutsam, dass der Versorgungsfonds bewusst als Teildeckungsmodell ausgestaltet wurde, das ergänzend zur Finanzierung aus laufenden Haushalten wirken soll. Die Beratende Äußerung des Rechnungshofs Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds aus dem Jahr 2015 führt dazu aus, dass nach versicherungsmathematischen Berechnungen eine Einzahlung von durchschnittlich rund 13.600 Euro pro Kopf und Jahr (Stand 2009) notwendig gewesen wäre, um den Versorgungsanspruch vollständig über ein kapitalgedecktes System abzubilden. Die Zuführungen von 9.000 Euro (Neubesetzung) beziehungsweise 12.000 Euro (Neustelle), die mit der Gesetzesänderung gelten, kommen diesem Betrag bereits nahe. Allerdings reduzieren die Zuführungen auch

den Spielraum für sonstige Ausgaben im Haushalt, sodass die Abwägung zwischen Vorsorge und laufenden Kosten immer wieder vom Haushaltsgesetzgeber zu treffen ist.

Zu den im Zusammenhang mit den Stellenhebungen erforderlichen rechtlichen Regelungen ist anzumerken, dass mit dem Staatshaushaltsgesetz 2020/21 (StHG 2020/21) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Hebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 sowie der Eingangsamter in den Laufbahnen der Amtsmeisterinnen und Amtsmeister, der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie der Wartinnen und Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 und der Beförderungsamter dieser Laufbahnen von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 geschaffen werden. Zur Anhebung der genannten Ämter sind Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und des Landesbeamtengesetzes erforderlich. Außerdem bedarf es Folgeänderungen in weiteren Rechtsvorschriften. Die Änderungen sind nicht zum 1. Januar 2020 vorgesehen, sondern sollen im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens zur Änderung verschiedener dienstrechtlicher Vorschriften nach Durchführung der erforderlichen Ressortabstimmungen und Anhörungsverfahren im Laufe des Jahres 2020 in den Landtag eingebracht werden. Dementsprechend sieht der Entwurf des § 3 Absatz 22 StHG 2020/21 eine Ermächtigung zur Schaffung entsprechender Planstellen vor, von der ausweislich der zugehörigen Begründung frühestens nach Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des LBesGBW Gebrauch zu machen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) zu Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/21 geäußert.

Der DGB begrüßt in seiner Stellungnahme einerseits grundsätzlich eine Regelung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in der LHO. Das Konjunkturbereinigungsverfahren, die Bereinigung um finanzielle Transaktionen und die Ausnahmeregelungen für Notsituationen schaffen Gestaltungsspielräume, die den „negativen Folgen der Schuldenbremse“ entgegenwirken.

Andererseits wendet sich der DGB fundamental gegen die Schuldenbremse. Damit beraube sich das Land seiner Handlungs- und Gestaltungsspielräume. Die günstige Kapitalmarktsituation ermögliche Kreditaufnahmen, die nicht zu Lasten zukünftiger Generationen gingen. „Langfristige staatliche Strategien“ würden „in Zukunft deutlich schwerer zu finanzieren und umzusetzen“ sein. Die Schuldenbremse stelle „notwendige Investitionen zur erfolgreichen Bewältigung von Verkehrs- und Energiewende und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele“ in Frage. „Statt der propagierten Generationengerechtigkeit“ führe „die Schuldenbremse also zu einer zukünftigen Gesellschaft, die möglicherweise ohne staatliche Verschuldung“ sei, „aber mit Sicherheit ohne eine funktionierende und zukunftsfähige öffentliche Infrastruktur“ dastehe.

Der DGB spricht sich insbesondere gegen die Einbeziehung rechtlich selbstständiger Landesbeteiligungen, die nach Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) zum Staatssektor zählen (Extrahaushalte), aus, da hierdurch „wirtschaftlich sinnvolle Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften (ÖÖP) und Zukunftsinvestitionen über Kreditaufnahmen in Extrahaushalten verhindert“ würden.

Schließlich schlägt der DGB vor, § 48 LHO im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu streichen.

Hierzu wird bemerkt:

Da die Vorgaben der Schuldenbremse in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz geregelt sind, ist das Land Baden-Württemberg zu deren Einhaltung verpflichtet.

Zutreffend ist, dass das Grundgesetz die Einbeziehung von (bestimmten) rechtlich selbstständigen Einrichtungen nicht ausdrücklich in das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot einbezieht. Zur Vermeidung einer rechtswidrigen Umgehung der Schuldenbremse hat sich die Landesregierung entschlossen, Extrahaushalte in deren Regelungsgehalt einzubeziehen, sofern diese Kredite aufnehmen und der

zu leistende Schuldendienst aus dem Landeshaushalt finanziert wird. Rechtlich selbstständige Landesbeteiligungen, die ihre Kosten zu mehr als 50 Prozent aus eigenen Erlösen decken können, bei denen eine vollständige Rechnungsführung vorliegt und die wirtschaftlich weitgehend frei entscheiden können, sind grundsätzlich keine Extrahaushalte und fallen damit nicht in den Geltungsbereich von § 18 LHO.

An der Einbeziehung von Extrahaushalten, deren Schuldendienst das Land übernimmt, wird festgehalten.

Eine Änderung des § 48 LHO ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

1. Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände (KLV)

Die KLV – Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag – haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Sie beziehen sich in ihrer Stellungnahme insbesondere auf ihr Schreiben vom 6. Mai 2019 und verweisen darauf, dass bei den Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission im Jahr 2019 hierzu keine einvernehmliche Empfehlung erfolgt ist. Sie bitten ihre Anliegen aufzugreifen.

Bewertung:

Die Gemeinsame Finanzkommission hat die von den KLV mit Schreiben vom 6. Mai 2019 vorgebrachten Forderungen in vier Sitzungen, am 19. Juli 2019, 9. September 2019, 20. September 2019 und 1. Oktober 2019 beraten.

Sie ist am 1. Oktober 2019 ohne eine gemeinsame Empfehlung auseinandergegangen. Über die Beratungsgegenstände und Empfehlungen im Einzelnen wird dem Landtag gesondert berichtet.

Da der Forderungskatalog aus kommunaler Sicht nur im Paket einigungsfähig war, konnte auch keine Verständigung und gemeinsame Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission bezüglich einzelner Beratungspunkte getroffen werden.

Von Landesseite wurde ein 566 Millionen Euro (inkl. 80 Millionen Euro Rücklagemittel) umfassendes Angebot für die Integration von Flüchtlingen, die Unterbringung Geduldeter, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie zur Stärkung der Verkehrsinfrastruktur vorgelegt, welches auch Eingang in den Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 fand.

Zu den in der Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 im Einzelnen aufgelisteten Forderungen:

1. Das Land verpflichtet sich politisch, alle BTHG-bedingten Mehraufwendungen nachlaufend auf Basis eines belastbaren Nachweises auszugleichen, und zwar für die Dauer von zunächst zwei Jahren. Dafür verzichtet die kommunale Seite auf die Geltendmachung des allgemeinen Ausgabenaufwuchses in der Eingliederungshilfe in Höhe von rund 88 Millionen Euro pro Jahr. Es ergehen Abschlagszahlungen von 50 Millionen Euro in 2020 und 100 Millionen Euro in 2021.

Bewertung:

Eine Verständigung zu den erforderlichen und konnexitätsrechtlich relevanten, BTHG-bedingten Mehraufwendungen konnte bis zur Einbringung des Regierungsentwurfs des Staatshaushaltsplans 2020/2021 zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium nicht herbeigeführt werden. Im Staatshaushaltsplanentwurf wurde für die Jahre 2020 und 2021 ein laufender BTHG-bedingter Mehraufwand von je 11 Millionen Euro veranschlagt. Dies entspricht in der Höhe den vom Bund getroffenen Annahmen. Hinzu kommen 4,2 Millionen Euro im Jahr 2020 für den Erfüllungsaufwand der Leistungserbringer. Um einen etwaigen Ausgleich möglicher höherer konnexitätsrelevanter Ausgaben zu ermöglichen, werden 30 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 50 Millionen Euro für das Jahr 2021 in der Rücklage für Haushaltsrisiken vorgemerkt.

2. Die Nettoaufwendungen für die Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Anschlussunterbringung sind vom Land abzüglich eines Sockelbetrags von 40 Millionen Euro für die Jahre ab 2019 vollständig zu erstatten. Hierzu soll es eine gesetzliche Verankerung geben. Außerdem muss eine finanzielle Lösung im Bereich der vorläufigen Unterbringung gefunden werden, nämlich für die Kosten für Fehlbeleger und Kindergartengebühren in den Jahren bis einschließlich 2018.

Bewertung:

Im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 ist eine nachlaufende Beteiligung an den Ausgaben der Stadt- und Landkreise für nicht mehr vorläufig untergebrachte Flüchtlinge in den Jahren 2019 und 2020 von je 150 Millionen Euro vorgesehen.

Von einer gesetzlichen Regelung ist abzusehen, da keine konnexitätsrelevante Verpflichtung vorliegt. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landes.

3. Fortführung des Pakts für Integration in seiner Gesamtheit: Neben dem Integrationsmanagement ist auch der Integrationslastenausgleich im bisherigen Umfang von 90 Millionen Euro pro Jahr fortzuführen.

Bewertung:

Der Bund stellt in den Jahren 2020 und 2021 nur noch reduzierte Bundespauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen zur Verfügung. Statt bisher 260 Millionen Euro pro Jahr erhält Baden-Württemberg nur noch 90 Millionen Euro im Jahr 2020 und 65 Millionen Euro im Jahr 2021. Davon werden den Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 je 70 Millionen Euro für die Fortführung der Integrationsmanagerinnen/Integrationsmanager zur Verfügung gestellt, obwohl damit fast keine Mittel aus den Bundespauschalen für Landesaufgaben mehr zur Verfügung stehen. Von einer Verlängerung des Integrationslastenausgleichs nach § 29 d Absatz 1 FAG über das Jahr 2019 hinaus ist angesichts dieser Sachlage abzusehen.

4. Der zulasten der Kommunalen Investitionspauschale gehenden Aufstockung des Volumens des Kommunalen Investitionsfonds wird nicht zugestimmt. Es ist fachlich geboten, die Schulsanierung unter Mobilisierung von zusätzlichen Landesmitteln fortzusetzen.

Bewertung:

Die Erhöhungsvorschläge der kommunalen Landesverbände für laufende aus dem Kommunalen Investitionsfonds finanzierte Förderprogramme sowie politische Schwerpunktsetzungen wurden übernommen.

Die Förderung von Schulsanierungen mit Mitteln aus dem Kommunalen Sanierungsfonds war eine Freiwilligkeitsleistung des Landes für eine kommunale Aufgabe. Die Befristung entspricht der einvernehmlichen Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016, wonach dem Fonds Mittel in Höhe von 10 Prozent der Tilgungsverpflichtung nach der Verordnung zu § 18 LHO zugeführt werden sollen. Mit der Aufnahme der Schulsanierung mit einem Volumen von 100 Millionen Euro in den Kommunalen Investitionsfonds wird dem Anliegen der Kommunen Rechnung getragen. Diese Maßnahme führt dazu, dass der Kommunale Investitionsfonds die Kommunale Investitionspauschale übersteigt. Durch ein gemeinsames Förderprogramm für Schulhausbau und Schulsanierung wird der Forderung der Kommunen entsprochen, weiterhin neben Neubauten auch Sanierungen fördern zu können.

5. Das in 2019 gestartete Sonderprogramm Digitalisierung der Krankenhäuser ist in den Jahren 2020 und 2021 konsequent fortzuführen.

Bewertung:

Land und kommunale Landesverbände haben sich am 24. Juli 2018 in der Gemeinsamen Finanzkommission verständigt, für das Jahr 2019 ein einmaliges, mit 10 Millionen Euro dotiertes Sonderprogramm des Landes für Digitalisierungsmaßnahmen in Krankenhäusern zu empfehlen. Die ausdrückliche Verständigung als einmalig macht deutlich, dass eine Verstetigung nicht vorgesehen war und für eine Fortführung erforderlichenfalls kommunale Eigenmittel einzusetzen sind.

6. Die Refinanzierung zur Umsetzung der Leitungszeit in der Kinderbetreuung im Sinne der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 ist zu gewährleisten. Konkret bedeutet dies, dass dem System Kinderbetreuung 150 Millionen Euro netto zuzuführen sind. Aktuell sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung jedoch durch die Systematik des § 29c FAG lediglich eine Refinanzierung im Umfang von 150 Millionen Euro brutto vor.

Bewertung:

Zum Zeitpunkt der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 lagen die Bundesvorgaben für die Mittelverwendung nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung noch nicht vor. Die damalige Empfehlung stand daher unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen in Kraft treten und die Bundesvorgaben erfüllt werden. Die Vorgaben machen die Regelung und Zuweisung der Mittel in einem besonderen Sonderlastenausgleich erforderlich.

Soweit zulässigerweise von kommunaler Seite bereits heute für Leitungszeit zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben aufgewendete Mittel durch Mittel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ersetzt werden, führt dies zu einer nennenswerten Entlastung der Kommunen und im Rahmen der mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vorgesehenen FAG-Änderung und Anrechnung der „Leitungszeit-Mittel“ des § 29e FAG auf die Nettobetriebsausgaben des § 29c FAG auch zu einer möglichen Entlastung des Landes. Außerdem sind die Bundesmittel befristet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Neufassung von § 1 erfolgt zur Durchführung von redaktionellen Änderungen und Korrekturen einer Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit Beschluss der Haushaltskommission der Koalition vom 16. Juli 2017 wurde festgelegt, dass der Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds je neu eingestelltem Beamten oder Richter beziehungsweise neu eingestellter Beamtin oder Richterin ab dem 1. Januar 2020 von 500 Euro auf 750 Euro erhöht und ab dem 1. Januar 2020 im Staatshaushaltsplan neu geschaffene Stellen auf 1.000 Euro pro Monat festgesetzt wird. Es wird hierbei einer Empfehlung des Rechnungshofes gefolgt und dafür gesorgt, dass die Zuführungen für die Pensionsverpflichtungen zukünftig weiter dynamisch ansteigen.

Gemäß §4 Absatz 2 VersFondsG bedürfen Änderungen des Zuführungsbetrags einer gesetzlichen Regelung. Diese ist notwendig, da bis dato der Zuführungsbetrag im Regelfall 500 Euro pro Monat beträgt.

Für alle nach dem 31. Dezember 2008, jedoch vor dem 1. Januar 2020 eingestellten Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Richterinnen und Richter beträgt der Zuführungsbetrag weiterhin 500 Euro pro Monat.

Aus gesetzestechnischen Gründen wird ab 1. Januar 2020 zwischen neu eingestellten Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Richterinnen und Richtern (Zuführungsbetrag 750 Euro monatlich) und neu geschaffenen Planstellen (Zuführungsbetrag 750 Euro monatlich und zusätzlicher Zuführungsbetrag von 3.000 Euro pro Jahr) unterschieden.

Bei Neustellen, die im Haushaltsplan durch einen Planvermerk erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr besetzbar sind (zum Beispiel Lehrerstellen zum 1. September), entfällt der Grundsatz der vollen Jahreswirkung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 wird die Bezeichnung eines Gesetzes korrigiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Absatz 1 stellt den Grundsatz eines ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts auf („Schuldenbremse“). Der Grundsatz gilt sowohl für den Haushaltsplan als auch für den Haushaltsvollzug. Nicht zu Einnahmen aus Krediten in diesem Sinne zählen Kassenverstärkungskredite und Kredite, die zur Anschlussfinanzierung ausgelaufener Alt-Kredite aufgenommen werden.

Um eine Umgehung des Grundsatzes zu verhindern, gelten als Nettokreditaufnahme des Landes auch Kreditaufnahmen durch sogenannte Extrahaushalte, wenn die erforderlichen Mittel für Zins und beziehungsweise oder Tilgung aus dem Landeshaushalt herrühren. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die europarechtlich zum Sektor Staat zählen. Die derzeit maßgebliche Regelung ist die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 der Kommission vom 22. April 2015 (ABl. L 207 vom 4. August 2015, S. 35) geändert worden ist. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Liste aller dem Land Baden-Württemberg zugeordneten Extrahaushalte.

Das Grundgesetz eröffnet einige Ausnahmen vom Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts. Absatz 2 verweist auf die in den Absätzen 3 bis 7 geregelten Ausnahmetatbestände und stellt klar, dass diese zu einer zulässigen Nettokreditaufnahme oder zu einer Verpflichtung zur Tilgung von Kreditmarktschulden führen können.

In Absatz 3 ist die Finanztransaktionskomponente geregelt. Finanzielle Transaktionen sind einnahme- und ausgabeseitige Transaktionen, die sich auf finanzielle Vermögenswerte beziehen.

Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen führt dazu, dass etwa der Erlös aus der Veräußerung einer Beteiligung im Ergebnis nicht zur Deckung des Haushalts eingesetzt werden kann, sondern in entsprechender Höhe die zulässige Kreditaufnahme absenkt oder zu einer Tilgungsverpflichtung führt. Umgekehrt kann jedoch eine Beteiligung kreditfinanziert erworben werden, ohne dass die Kreditaufnahme einen Verstoß gegen die Schuldenbremse darstellt.

Um die praktische Handhabbarkeit der Schuldenbremse zu erleichtern, werden – wie beim Bund – bei der Bereinigung nur solche finanzielle Transaktionen berücksichtigt, die dem Haushalt unmittelbar über den Gruppierungsplan entnommen werden können.

Auf der Ausgabenseite sind dabei folgende Gruppierungen als finanzielle Transaktionen zu berücksichtigen: Erwerb von Beteiligungen, Darlehen an öffentlichen Bereich (Bund, andere Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sondervermögen, Sozialversicherungsträger und Zweckverbände), Darlehen an sonstige Bereiche (öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, private Unternehmen, Sonstige im Inland, Ausland).

Spiegelbildlich sind auf der Seite der Einnahmen folgende Gruppierungen als finanzielle Transaktionen zu berücksichtigen: Beteiligungsverkäufe (Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen), Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sondervermögen, Sozialversicherungsträger sowie Zweckverbände), Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, private Unternehmen, Sonstige im Inland, Ausland).

Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken werden nicht erfasst. Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG), aus dem die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen herrührt, unterscheidet zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Transaktionen. Finanzielle Transaktionen umfassen danach ausschließlich das Geldvermögen, zu dem im ESVG auch Beteiligungen gehören. Grundstücksgeschäfte werden demgegenüber im ESVG als nichtfinanzielle Transaktionen qualifiziert. Auch der Bund und die übrigen Länder ordnen den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken nicht den finanziellen Transaktionen zu.

In Absatz 4 ist die Konjunkturkomponente geregelt. Die Konjunkturkomponente soll denjenigen Betrag umfassen, der den Auswirkungen konjunktureller Schwankungen auf den Haushalt entspricht. Zur Berechnung werden die nominale gesamtstaatliche Produktionslücke, die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit sowie der Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Steuereinnahmen der Länder einschließlich Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen benötigt.

Die Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotenzial. Das Produktionspotenzial ist ein Maß für die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft determinieren. Hinsichtlich der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke wird im Übrigen auf § 5 des Gesetzentwurfes des Artikel 115-Gesetzes verwiesen.

Die Budgetsemielastizität gibt an, wie die staatlichen Einnahmen und Ausgaben auf eine Veränderung des Bruttoinlandsproduktes reagieren. Sie ermittelt also die Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen auf den öffentlichen Haushalt.

Der Steueranteil des Landes ergibt sich aus der jeweiligen Steuerschätzung, die der Veranschlagung zugrunde liegt.

Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Konjunkturkomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung.

Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gibt verbindlich vor, dass die Regelung zur Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt eine im Auf- und Abschwung symmetrische Berücksichtigung sicherstellen muss. Erhöht sich im Abschwung die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise reduziert sich die Tilgungsverpflichtung, muss dem im Aufschwung eine Absenkung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Erhöhung der Tilgungsverpflichtung gegenüberstehen. Zur Überprüfung der Symmetrie wird die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres jeweils ergebende Konjunkturkomponente auf einem in der Landeshaushaltsrechnung abzubildenden Symmetriekonto erfasst.

Absatz 5 regelt die Extrahaushaltskomponente. Soweit Extrahaushalte neue Kredite aufnehmen und das Land die dafür zu zahlenden Zinsen und/oder Tilgungen übernimmt, werden die Kredite in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung einbezogen. Umgekehrt werden Til-

gungsleistungen dieser Extrahaushalte ebenfalls in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung des Landes einbezogen.

In Absatz 6 werden die Notkomponente und die Tilgungskomponente geregelt. Die Ausnahme vom Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen entspricht in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorgabe des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes. Nach der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag Drucksache 16/12410, Seite 11) sind Naturkatastrophen „unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (zum Beispiel Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen).“ Notsituationen können danach zum Beispiel „besonders schwere Unglücksfälle“ sein, „das heißt Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden“. Als weiteres Beispiel einer Notsituation wird „eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks“ genannt, „die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet“. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes Bezug genommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt vor, soweit im Haushalt keine Möglichkeiten bestehen, durch Restriktionen die finanziellen Folgen zu meistern. Als Möglichkeiten kommen neben Ausgabenkürzungen und Einnahmeerhöhungen insbesondere die Veranschlagung Globaler Minderausgaben und die Verhängung haushaltswirtschaftlicher Sperren in Betracht.

Satz 1 sieht für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung einen Parlamentsbeschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags vor. Die Feststellung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, der Umfang der Notkomponente und der Tilgungsplan sind in der Regel durch ein Gesetz zu beschließen. Der sich aus dem Tilgungsplan ergebende jährliche Tilgungsbetrag fließt als Tilgungskomponente in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung ein.

Absatz 7 trifft Regelungen über das Kontrollkonto und die Kontrollkontoausgleichskomponente.

Die bei Haushaltsaufstellung (ex ante) herangezogenen Grundlagen zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung ändern sich regelmäßig im Haushaltsvollzug. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung und der im Ist gebuchten einnahme- und ausgabeseitigen finanziellen Transaktionen werden insbesondere die Konjunkturkomponente und die Finanztransaktionskomponente nach Abschluss des Haushaltsjahres fast immer von den bei Haushaltsaufstellung errechneten Komponenten abweichen. Als Controlling-Instrument zur Erfassung der Abweichungen zwischen der im Haushalt gebuchten Nettokreditaufnahme oder Nettotilgung und der sich nach der tatsächlichen Haushalts- und wirtschaftlichen Entwicklung (ex post) ergebenden zulässigen Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung dient das Kontrollkonto.

Hat das Land mehr Schulden aufgenommen als die ex post zulässige Kreditaufnahme vorgibt, wird der Differenzbetrag auf dem Kontrollkonto erfasst. Gleiches gilt bei einer Unterschreitung der ex post berechneten Tilgungsverpflichtung. In beiden Fällen erhält der zu buchende Betrag ein negatives Vorzeichen. Hat das Land weniger Schulden aufgenommen als die ex post zulässige Kreditaufnahme vorgibt, wird der Differenzbetrag auf dem Kontrollkonto erfasst. Gleiches gilt bei einer Überschreitung der ex post berechneten Tilgungsverpflichtung. In beiden Fällen erhält der zu buchende Betrag ein positives Vorzeichen.

Sobald das Kontrollkonto einen negativen Stand von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes des abgelaufenen Haushaltsjahres überschreitet, fließt dieser überschüssende Betrag als Kontrollkontoausgleichskomponente in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung des nächsten aufzustellenden Haushalts ein. Die Kontrollkontoausgleichskomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflich-

tung. Sie ist in der Höhe auf 0,1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts des Landes gedeckelt. Um die Handlungsfähigkeit des Landes im konjunkturellen Abschwung nicht zusätzlich einzuschränken, wird die Kontrollkontoausgleichskomponente nur in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke berücksichtigt.

Bei der Berechnung der nach der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zulässigen Kreditaufnahme beziehungsweise Tilgungsverpflichtung bleibt die Kontrollkontoausgleichskomponente außer Betracht. Anderenfalls würde sich der Stand des Kontrollkontos trotz durch die Kontrollkontoausgleichskomponente reduzierter zulässiger Kreditaufnahme oder erhöhter Tilgungsverpflichtung rechnerisch nicht verbessern.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 8 entspricht dem des Absatzes 7 alter Fassung. Auf die Begründung wird verwiesen.

Absatz 9 greift Regelungen des Absatzes 8 alter Fassung auf. Auf die Begründung wird verwiesen. Allerdings wird auf die bislang geregelte Fortgeltung der Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr verzichtet, da diese nicht in Einklang mit Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes steht.

Absatz 10 übernimmt die mit dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 getroffene Bestimmung, dass Einnahmen aus Kreditaufnahmen, die in künftigen Haushaltsjahren erwartet werden, noch im laufenden Haushaltsjahr als Einnahmen gebucht werden dürfen. Zweck der Regelung ist es, die durch den Landtag bewilligten Brutto-Kreditermächtigungen dann in Anspruch nehmen zu können, wenn Liquidität benötigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Minderausgaben (Ausgabereste) reduzieren und/oder die Bestände von Rücklagen und Sondervermögen (durch Entnahme von Mitteln) sinken.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 11 entspricht dem des Absatzes 9 alter Fassung. Auf die Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Regelung wird um die beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergänzt. Diese beziehungsweise dieser ist durch die Einführung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird um die beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergänzt. Diese beziehungsweise dieser ist durch die Einführung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung oberste Landesbehörde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Der Bund beabsichtigt, den Ländern mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

- Pauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen sowie
- im Nachgang zum Pakt für den Rechtsstaat Mittel zur Verbesserung der Personalsituation im Bereich Justiz

zur Verfügung zu stellen. Die Verabschiedung des Gesetzes ist für Ende November 2019 vorgesehen. Aufgrund des Transferweges über den Länderanteil an der Umsatzsteuer partizipieren die Kommunen mit 23 Prozent an diesen Mitteln.

Aus den Pauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen werden den Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen eines Förderprogramms des Landes je 70 Millionen Euro für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager

zur Verfügung gestellt. Die Mittel aus dem Pakt für den Rechtsstaat dienen der Finanzierung zusätzlicher Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beim Land. Der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG ist daher insoweit anzupassen, als die Bundesmittel der Finanzausgleichsmasse zufließen würden.

	2020	2021	2022	2023
	in Millionen Euro			
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Oktober 2019)	904,4	904,4	904,4	904,4
Veränderung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung	-98,9	-86,2	-89,1	
Zwischensumme	805,5	818,2	815,3	904,4
Erhöhung, damit die vollen Mittel aus den Pauschalen für flüchtlingsbezogene Aufwendungen des Bundes dem Landeshaushalt zufließen.	21,0	15,0		
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes für geschaffene Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dem Landeshaushalt zufließen	3,0			
Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	829,5	833,2	815,3	904,4

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird der Kommunale Investitionsfonds (KIF) zulasten der Kommunalen Investitionspauschale um 158 Millionen Euro im Jahr 2020 und um 165 Millionen Euro im Jahr 2021 auf 1 108 Millionen Euro beziehungsweise 1 115 Millionen Euro erhöht. Mit der Aufstockung wird die gezielte Investitionsförderung über den KIF gestärkt und die Investitionsförderung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B strukturell verbessert.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 1 entfaltet keine Wirkung mehr und kann daher entfallen.

Buchstabe b

Nachdem die aktuellen Bemessungsgrundlagen für die Bezifferung der pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben im Jahr 2020 zu Verfügung stehen, wird die Regelungen aktualisiert und vereinfacht. Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4

Die Bestimmungen des Absatzes 1 entfalten keine Wirkung mehr und können daher entfallen. Die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 2 sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW – Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 0613 70005 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon 0711/168 76-0
Telefax 0711/168 76-76
Internet: <http://www.bbw.dbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

21.10.2019

Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 - Anhörungsentwurf
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.10.2019, Az.: 2-0422.0-(20/21)/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Anhörungsentwurfs Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 sollen gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2020/21 enthaltenen Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

Allerdings vermissen wir in diesem Zusammenhang besoldungsrechtliche Regelungen zur angekündigten Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes von A 5 nach A 6, der Beförderungssämter des ehemaligen einfachen Dienstes von A 6 nach A 7 sowie die Anhebung der Eingangssämter des mittleren nichttechnischen Dienstes von A 6 nach A 7. Wir bitten Sie, die Voraussetzungen für den Vollzug der Anhebungen ab 01.01.2020 schnellstmöglich zu schaffen.

Zu Art. 1 Nr. 2 a **Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds** des Landes Baden-Württemberg nehmen wir wie folgt Stellung:

Der BBW begrüßt zunächst, dass die nach § 5 Abs. 2 VersFondsG mögliche Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zum 01.01.2020 nicht geplant ist und dem Fonds weiterhin Mittel zufließen.

Wir begrüßen weiterhin, dass der Beschluss der Haushaltskommission der Koalition vom 16.07.2017, den Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds je neu eingestelltem Beamten oder

- 2 -

Richter bzw. neu eingestellter Beamtin und Richterinnen ab dem 01.01.2020 zu erhöhen, gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 VersFondsG nun gesetzlich geregelt wird.

Wir halten die geplante Erhöhung des Zuführungsbetrags von derzeit 500 € auf 750 € bzw. auf 1000 € monatlich für im Staatshaushaltsplan neu geschaffene Stellen jedoch für nicht ausreichend. So hatte der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg in seiner beratenden Äußerung zur Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds vom März 2015 dargelegt, dass bereits im Jahre 2009 jährlich ca. 13.600 € pro Beamten in den Versorgungsfonds hätten eingezahlt werden müssen, um eine Vollversorgung zu erreichen. Wir regen daher an, die Zuführungsbeträge deutlich über die im Gesetzentwurf genannten Beträge zu erhöhen.

Auch würden wir es für sinnvoll erachten, in die Erhöhung nicht nur die ab 01.01.2020 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter einzubeziehen, sondern auch die bereits vorhandenen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen aufzugreifen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Rosenberger



Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg

BDK Baden-Württemberg | Parkstraße 1 | 74889 Sinsheim

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

MF an Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

Ansprechpartner

Steffen Mayer

Funktion

Landesvorsitzender

Magstadt, 20.10.2019

Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung im Rahmen der Anhörung. Wir stellen fest, dass sich das Land Baden-Württemberg mit den Regelungen zum Versorgungsfond des Landes zu einer lebenslangen und verlässlichen Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten bekennt und die notwendigen Regelungen dafür trifft, was sich insbesondere bei der vorgesehenen Dynamisierung zeigt. Die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben bis einschließlich 2017 bereits ihren Beitrag zum Aufbau eines entsprechenden Sondervermögens durch jährlich Abschläge bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung geleistet, die naturgemäß bis heute nachwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Mayer

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir auf Papierakten und postalischen Versand im Sinne einer ökologischen Nachhaltigkeit, Kosteneinsparung und Digitalisierung von Prozessen verzichten. Folglich werden unsere Stellungnahmen nur noch elektronisch übersandt.

Bund Deutscher Kriminalbeamter | Landesverband Baden-Württemberg
Landesgeschäftsstelle: Magstadt | Postanschrift: Parkstraße 1, 74889 Sinsheim

Der BDK ist Mitglied im
■ **Conseil Européen des Syndicats de Police**
■ Stifterrat **Deutsches Forum für Kriminalprävention**
■ **Netzwerk Europäische Bewegung**, Deutschland

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the white letters 'DGB' inside.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg

DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Willi-Bleicher-Str. 20 | 70174 Stuttgart
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

per Email: poststelle@fm.bwl.de, poststelle@im.bwl.de

**Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zum Haushaltsbegleitgesetz
2020/21 - Az.: 2-0422.0-(20/21)/1**

22. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Krauss,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zum Ge-
setzentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/21, unter Bezugnahme auf Artikel 71 Abs. 4
der Landesverfassung.

Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

Angefügt senden wir Ihnen unsere o. g. DGB-Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dominik Gaugler'.

Dominik Gaugler

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Az.: 2-0422.0-(20/21)/1

Stuttgart im Oktober 2019



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme. Zum wiederholten Male möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Rückmeldefrist die Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme erheblich erschwert hat. Wir sind uns darüber im Klaren, dass unterschiedlichste Faktoren gerade bei Haushaltsfragen zu einem sehr engen Zeitplan führen. Nichts desto trotz ist es dem DGB Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen, sich gewissenhaft mit den Entwürfen auseinanderzusetzen. Dazu wird entsprechende Zeit benötigt. Für die Zukunft wäre es daher wünschenswert einen Verfahrensweg zu finden, welcher den Verbänden mehr Zeit gibt die vorgelegten Entwürfe umfassend zu prüfen.

Grundsätzliches

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass die Zuführungen zum Versorgungsfond durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erhöht werden. Hier zeigt sich für den DGB Baden-Württemberg, dass das Land Baden-Württemberg als verantwortungsbewusster Dienstherr die langfristigen Belastungen durch Pensionszahlungen erkannt hat und die bisher zugeführten Beträge nicht ausreichend sind. Dies ist ein wichtiges Signal an die Beamtinnen und Beamten im Land. Mit Blick auf die Altersstruktur im öffentlichen Dienst bleibt es jedoch fragwürdig, ob die nun erhöhten Zuführungen ausreichend sind für die Belastungen, die durch die aktuelle Rechtslage für den Landeshaushalt in den kommenden Jahrzehnten zu erwarten sind.

Eine weitere Ausgestaltung der sogenannten Schuldenbremse über die derzeitigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) hinaus, ist für den DGB Baden-Württemberg ein völlig falsches Signal. Mit dieser Umsetzung beraubt sich das Land Baden-Württemberg seiner Handlungs- und Gestaltungsräume. Insbesondere in einer Zeit wie jetzt, wo es gilt die Grundlagen für eine gute Zukunft des Landes zu legen und die Möglichkeit besteht dies durch die günstige Situation am Kapitalmarkt nicht zu Lasten zukünftiger Generationen zu tun. Mit der Umsetzung der Schuldenbremse verfestigt sich unnötigerweise die Strategie des staatlichen „Klein-Klein“ und langfristige, staatliche Strategien werden in Zukunft deutlich schwerer zu finanzieren und umzusetzen sein. Auch notwendige Investitionen zur erfolgreichen Bewältigung von Verkehrs- und Energiewende und in Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele werden von einer Schuldenbremse in Frage gestellt. Statt der propagierten Generationengerechtigkeit führt die Schuldenbremse also zu einer zukünftigen Gesellschaft, die möglicherweise ohne staatlicher Verschuldung ist, aber mit Sicherheit ohne eine funktionierende und zukunftsfähige öffentliche Infrastruktur dasteht.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Durch die Einbeziehung von Landesunternehmen werden außerdem wirtschaftlich sinnvolle Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften (ÖÖP) und Zukunftsinvestitionen über Kreditaufnahmen in Extrahaushalten verhindert. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit von unwirtschaftlichen Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) bestehen bzw. diese werden sogar gestärkt. Ein solcher zusätzlicher Privatisierungsdruck kann nicht im Sinne einer sinnvollen staatlichen Strukturpolitik sein.

Baden-Württemberg braucht aus Sicht des DGB Baden-Württemberg Investitionen u.a. in Bildung, Infrastruktur, Klimaschutz und Wohnungsbau. Gleichzeitig braucht es einen modernen, leistungsstarken öffentlichen Dienst mit einer soliden und aufgabengerechten Personalausstattung. Diesen Zielen steht die Schuldenbremse und die geplanten Änderungen der LHO fundamental entgegen und deshalb lehnt der DGB Baden-Württemberg diese ab.

Eine Änderung der Landesverfassung, wie es laut aktueller Berichterstattung angedacht ist, wäre aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine weitere zusätzliche Verschärfung der Schuldenbremse, die ohne Not weitere Einschränkungen nach sich ziehen würde. Eine Ausnahmeregelung für Notsituationen ließe sich aus Sicht des DGB Baden-Württemberg auch in der aktuellen Rechtslage verwirklichen.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

zu § 18 Abs. 1 LHO

Die Neufassung von § 18 Abs. 1 LHO ist eine Verschärfung der derzeitigen Regelung. Bisher haben nur Bremen und Rheinland-Pfalz eine solch scharfe Regelung eingeführt. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ist die Einbeziehung auch rechtlich selbstständiger Landesbeteiligungen, sofern sie zum Staatssektor nach ESVG 2010 gehören, unnötig. Damit werden Investitionsspielräume erheblich beschnitten.

zu §18 Abs. 3 – 6 LHO

Grundsätzlich begrüßt der DGB Baden-Württemberg eine Regelung der grundgesetzlichen Schuldenbremse über die LHO. Das Konjunkturbereinigungsverfahren, die Einbeziehung von finanziellen Transaktionen und die Sonderregelung für Notlagen schaffen Gestaltungsspielräume, welche den negativen Folgen der Schuldenbremse entgegenwirken und in Notsituationen die Handlungsfähigkeit des Landes zu mindestens teilweise bewahren.

zu §48 LHO

Durch die Gestaltung des Altersgeldes ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg der §48 LHO überflüssig geworden. Der DGB Baden-Württemberg schlägt daher vor diesen Paragraphen im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu streichen.



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Jörg Krauss
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

21.10.2019

**Haushaltsbegleitgesetz 2020/21 - Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2019; 2-0422.0-(20/21)/1**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/21 Stellung nehmen zu können.

Leider bringt die Landesregierung in dieser Legislaturperiode einen Staatshaushaltsplan in den Landtag von Baden-Württemberg ein, ohne dass sich Land und kommunale Familie zuvor im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) auf Empfehlungen verständigt hätten. Erschwerend kommt hinzu, dass die kommunale Seite ihrerseits alles unternommen hat, um eine frühzeitige Verständigung zu ermöglichen, die sowohl der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als auch der ab 2020 für die Länder greifenden Schuldengrenze angemessen Rechnung trägt. Bereits mit Schreiben vom 6. Mai 2019 haben wir dem Land ein Kompromisspaket unterbreitet. Darin haben wir uns sehr bewusst darauf beschränkt, ausschließlich solche Finanzthemen aufzurufen, die bereits Gegenstand der letzten, einvernehmlich beendeten Finanzverhandlungen waren. Dazu gehören etwa der Ausgleich für gesetzlich veranlasste Aufwendungen für Menschen mit Behinderungen und für nicht anerkannte Flüchtlinge sowie die Kosten der Integrationsarbeit und der Schulbausanierung. Uns ging und geht es allein darum, die im Sommer 2018 erzielten Ergebnisse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 konsequent fortzuschreiben.

Diese (Selbst-)Beschränkung auf die im vergangenen Jahr bereits adressierten Themen, die zudem allesamt in dem für diese Legislaturperiode maßgeblichen Koalitionsvertrag niedergelegt sind, war für uns durchaus schmerzhaft. Denn natürlich gibt es auch in anderen Bereichen erhebliche kommunale Bedarfe. Wir nennen hier nur den Ausbau der nachhaltigen Mobilität sowohl in den Ballungsräumen als auch in der Fläche. Dennoch haben wir aus staatspolitischer Verantwortung sehr bewusst keine neuen Forderungen in den Raum gestellt, sondern nur das eigentlich Selbstverständliche verlangt, nämlich, dass das Land dort weiter zu seiner Finanzierungsverantwortung steht, wo es diese in der Vergangenheit bereits anerkannt hat.

Anders als früher üblich, wurden die Beratungsvorlagen zur GFK nicht auf Arbeitsebene vorbesprochen. Dies erschwert, insbesondere beim Kommunalen Investitionsfonds, eine sachgerechte Bewertung der Vorschläge. Zudem sah man sich offenbar nicht einmal an die verschriftlichten Ergebnisse aus der letzten Runde der GFK gebunden. So wurde die Sprechklausel zur Flüchtlingskostenerstattung kurzerhand ignoriert. Auch die verabredete Regelung zur Umsetzung der Finanzierung der Leitungszeit im Kontext des Gute-Kita-Gesetz des Bundes wurde zu Lasten der kommunalen Seite umgesetzt. Durch eine solche Vorgehensweise wird die gesetzlich verankerte GFK ein gutes Stück weit ihres Sinns beraubt. Dies wiederum rührt an die Grundfesten der in Baden-Württemberg traditionell guten Beziehungen zwischen Land und Kommunen.

Unser Ausgangspunkt ist dabei nach wie vor der Vorschlag für ein Kompromisspaket, den wir mit dem erwähnten Schreiben vom 6. Mai 2019 unterbreitet haben. Darauf verweisen wir ausdrücklich. Dieser Kompromissvorschlag gibt weiterhin vollumfänglich unsere Position wieder. Ferner pochen wir auf eine Umsetzung der gesetzlichen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung der GFK 2018.

Wir anerkennen zwar, dass sich die Landesregierung an einigen Stellen auf uns zubewegt hat. Dies gilt insbesondere für die Fortführung des Integrationsmanagements sowie für die Herausnahme der Breitbandförderung aus dem Kommunalen Investitionsfonds. Im Wesentlichen aber sind unsere Anliegen nicht aufgegriffen worden. Dies freilich ist nicht nur für die einzelnen betroffenen Kommunen hochproblematisch. Die unzureichende Berücksichtigung kommunaler Belange in der aktuellen Haushaltsplanung des Landes birgt auch erheblichen gesellschaftspolitischen Zündstoff.

Lassen Sie uns abschließend stichwortartig nochmals unsere zentralen Forderungen auflisten:

1. Vollständiger Ausgleich der durch das Bundesteilhabegesetz bedingten kommunalen Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderungen: Das Land verpflichtet sich politisch, alle BTHG-bedingten Mehraufwendungen nachlaufend auf Basis eines belastbaren Nachweises auszugleichen, und zwar für die Dauer von zunächst zwei Jahren. Dafür verzichtet die kommunale Seite auf die Geltendmachung des allgemeinen Ausgabenaufwuchses in der Eingliederungshilfe in Höhe von rund 88 Mio. EUR pro Jahr. Es ergehen Abschlagszahlungen von 50 Mio. EUR in 2020 und 100 Mio. EUR in 2021.
2. Erstattung der Ist-Nettoaufwendungen für AsylbLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung (abzüglich eines Sockelbetrags von 40 Mio. EUR) und Erledigungszahlung im Hinblick auf die noch offenen Fragen bei der vorläufigen Unterbringung: Die Nettoaufwendungen für AsylbLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung sind vom Land abzüglich eines Sockelbetrags von 40 Mio. EUR auch für die Jahre ab 2019 vollständig zu erstatten. Dies ist landesgesetzlich entsprechend zu regeln. Außerdem muss eine finanzielle Lösung für die sog. Restanten im Bereich der vorläufigen Unterbringung gefunden werden, nämlich für die Kosten für Fehlbeleger und Kindergartengebühren in den Jahren bis einschließlich 2018. Diese summieren sich auf insgesamt 38 Mio. EUR.

3. Fortführung des Pakts für Integration in seiner Gesamtheit: Neben dem Integrationsmanagement ist auch der Integrationslastenausgleich im bisherigen Umfang von 90 Mio. EUR pro Jahr fortzuführen.
4. Fortsetzung der Schulbausanierung unter Mobilisierung von zusätzlichen Landeseigenmitteln: Die fachlich gebotene Fortsetzung der Schulbausanierung ist ohne Eigenmittel des Landes nicht akzeptabel.
5. Fortführung des Sonderprogramms Digitalisierung der Krankenhäuser: Das in 2019 gestartete Sonderprogramm Digitalisierung der Krankenhäuser ist in den Jahren 2020 und 2021 konsequent fortzuführen.
6. Ferner muss die Refinanzierung zur Umsetzung der Leitungszeit in der Kinderbetreuung im Sinne der getroffenen Einigung der GFK des Jahres 2018 umgesetzt werden. Konkret bedeutet dies, dass dem System Kinderbetreuung 150 Mio. EUR netto zuzuführen sind. Aktuell sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung jedoch durch die Systematik des § 29c FAG lediglich eine Refinanzierung im Umfang von 150 Mio. EUR brutto vor.

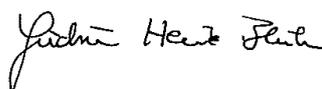
Wir möchten Sie bitten, unsere Anliegen aufzugreifen.

Der zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale gehenden beabsichtigten Aufstockung des Volumens des Kommunalen Investitionsfonds (§ 3a FAG) mit Art. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs und der Nichtverlängerung des Integrationslastenausgleichs nach § 29d Abs. 1 FAG (Art. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) können wir aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Erster Beigeordneter



Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Frau Ministerin
Edith Sitzmann MdL
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

06.05.2019

Sehr geehrte Frau Ministerin,

im Sommer 2018 ist es uns nach intensiven Verhandlungen gelungen, ein Finanzpaket zwischen Land und Kommunen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,6 Milliarden Euro zu vereinbaren. Damit stand ein sowohl für das Land als auch für die Kommunen gutes Ergebnis.

Der Zeithorizont der getroffenen Verabredungen war bei einem großen Teil der Maßnahmen jedoch bewusst zunächst auf das Haushaltsjahr 2019 begrenzt. Nachdem dieses Haushaltsjahr zwischenzeitlich in vollem Gange ist und auch die Vorbereitungen für den Doppelhaushalt 2020/2021 begonnen haben, ist es uns ein großes Anliegen, frühzeitig an unser gemeinsames Ergebnis vom Sommer 2018 anzuknüpfen und die Verhandlungen in der Gemeinsamen Finanzkommission wiederaufzunehmen.

Dabei wollen wir unseren Blick bewusst auf die Verstärkung verabredeter politischer Schwerpunkte und die Dynamisierung der Erstattungsbeträge für kommunal geleistete Aufgaben fokussieren.

Diese Schwerpunktsetzung erfolgt in Ergänzung zu den bereits begonnenen Verhandlungssträngen zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie dem Digitalpakt Schule.

Wir tun dies im Bewusstsein, dass sich die Konjunktorentwicklung zwischenzeitlich verlangsamt hat und daher nicht mehr uneingeschränkt von einem stetig weiteren Anwachsen der Steuereinnahmen auszugehen ist. Gleichwohl waren sowohl beim Bund (+10,9 Milliarden Euro) als auch bei den Ländern (+15,7 Milliarden Euro) im Jahr 2018 noch Haushaltsüberschüsse zu verzeichnen. Das Land Baden-Württemberg erzielte dabei einen Überschuss von 3 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, folgende Themen in die Verhandlungsrunde der Gemeinsamen Finanzkommission für den Doppelhaushalt 2020/2021 aufzunehmen:

Kommunaler Investitionsfonds (KIF)

Beim KIF wissen wir die gefundene Verabredung aus dem vergangenen Jahr sehr zu schätzen. So haben wir uns darauf geeinigt, dass die Abstimmung über die Dotierung und Aufteilung dieses kommunalen Finanztopfes in enger Abstimmung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden erfolgen soll. In diesem Sinne regen wir den möglichst baldigen Beginn einer solchen Abstimmung an. Gerne erinnern wir in diesem Zusammenhang auch nochmals an die getroffene Verabredung darüber, dass die Krankenhausinvestitionsförderung wieder auf den Betrag von 427 Millionen Euro erhöht und im Gegenzug die seither im KIF etablierte und zuletzt sogar um rund 25,3 Millionen erhöhte aber sachfremde Breitbandförderung herausgenommen und stattdessen aus Landesmitteln finanziert wird. Auf dieser Grundlage haben die Kommunalen Landesverbände einen einheitlichen Vorschlag zur Weiterentwicklung des KIF in den Jahren 2020/2021 erarbeitet. Diesen haben wir als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

→ **Finanzielles Maß: kostenneutral für das Land.**

Pakt für Integration

Auch beim Pakt für Integration geht es uns darum, unsere Vereinbarung vom vergangenen Sommer aufzugreifen und fortzuschreiben. Gemeinsam waren wir damals zur Überzeugung gekommen, dass es durch diesen Pakt, der bundesweit hohe Anerkennung genießt, gelungen ist, funktionierende Integrationsstrukturen in den baden-württembergischen Kommunen aufzubauen. Dies war und ist gerade durch das Zusammenspiel einer Kopfpauschale zur Integrationsförderung mit dem auf die Einzelfallsteuerung orientierten Integrationsmanagement möglich. Angesichts der Unklarheit darüber, wie der Bund auch künftig die Länder und Kommunen bei dieser bedeutenden Integrationsaufgabe unterstützen wird, haben wir im vergangenen Jahr nur eine Verlängerung des Paktes für das Jahr 2019 vereinbart. Um die geschaffenen Integrationsstrukturen nun jedoch nicht in Frage zu stellen und damit auch den Integrationserfolg der vergangenen Jahre zu gefährden, braucht es ein baldiges und klares Signal dafür, dass der Pakt für Integration in die Zukunft fortgeschrieben wird.

→ **Finanzielles Maß: Pakt für Integration in Höhe von 160 Millionen Euro jährlich dauerhaft fortführen.**

Flüchtlingskostenerstattung

Anknüpfend an die Verständigung, die in der Gemeinsamen Finanzkommission im Hinblick auf die Jahre 2017 und 2018 erzielt wurde, erwarten wir, dass die Ist-Nettoaufwendungen der Landkreise und Stadtkreise für nicht mehr im Rechtssinne vorläufig untergebrachte AsylbLG-Leistungsempfänger abzüglich eines Sockelbetrags von 40 Millionen Euro dauerhaft ausgeglichen werden und dieser Kostenausgleich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Denn schließlich erfüllen die Landkreise und Stadtkreise auch bei der Leistungsgewährung über die vorläufige Unterbringung hinaus eine staatliche

Vollzugsaufgabe. Hinzu kommt, dass die ausländerrechtliche Aufenthaltsposition Duldung/Gestattung als Leistungsvoraussetzung bzw. die Dauer etwaiger gerichtlicher Verfahren sowie der Vollzug aufenthaltsbeendender von kommunaler Seite definitiv nicht beeinflusst werden können. Vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, wenn Baden-Württemberg – wie die weit überwiegende Mehrheit der übrigen Bundesländer – eine dauerhafte gesetzliche Ausgleichsregelung schafft, um auch nach Ende der vorläufigen Unterbringung die erheblichen kommunalen Kosten für Geduldete und sonstige AsylbLG-Leistungsempfänger abzugelten. Für die Jahre 2017 und 2018 haben die Landkreise und Stadtkreise pro Jahr bekanntlich 134 Millionen Euro an Ausgleichsleistungen vom Land erhalten.

Im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung für die vorläufige Unterbringung gibt es noch zwei wesentliche Dissenspunkte im Verhältnis zwischen Land und kommunaler Familie, die gelöst werden sollten. Sie betreffen die sogenannten Fehlbeleger sowie die Kindergartengebühren.

In Bezug auf die Fehlbeleger stehen wir zu unserem Kompromissvorschlag, den Dissens für erledigt zu erklären, sofern für die 27 Landkreise und Stadtkreise, in denen im Sinne der PROGNOSE-Studie des Landes erheblicher Wohnungsmangel herrscht (Wohnungsmarkttypen A bis C), anerkannt wird, dass dort die Drei-Monats-Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis einschließlich zum Jahr 2018 pauschal angewandt werden durfte. Damit würde im Kompromisswege dem Umstand Rechnung getragen, dass es speziell für die Landkreise und Stadtkreise mit angespannten Wohnungsmärkten außerordentlich schwierig war, auf dem Höhepunkt des Flüchtlingszuzugs die Flüchtlinge zeitnah in die Anschlussunterbringung zu überführen. Bei Zugrundelegung dieser Kompromissformel ergeben sich in einer vorläufigen Betrachtung noch ohne die Stadtkreise alleine bei den Landkreisen hochgerechnete Kosten in Höhe von rund 33,0 Millionen Euro.

Für inakzeptabel halten wir es, dass im Zuge der vorläufigen Unterbringung anfallende Kindergartengebühren vom Land als nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen qualifiziert werden. Dies ist nicht nur integrationspolitisch hoch zweifelhaft, sondern wird vor allem den Flüchtlingskindern nicht gerecht. Hier erwarten wir daher einen entsprechenden Ausgleich des Landes. Für die Jahre 2015 bis 2018 beläuft sich der hochgerechnete Fehlbetrag in einer vorläufigen Betrachtung noch ohne die Stadtkreise allein bei den Landkreisen auf insgesamt rund 5,5 Millionen Euro. In diesem Betrag sind die Kosten für die Stadtkreise nicht enthalten, die derzeit erhoben werden. Dabei tragen die Stadtkreise auch die Betriebskosten für die Einrichtung.

→ Finanzielles Maß: Ausgleich der Ist-Nettoaufwendungen der Landkreise und Stadtkreise für nicht mehr im Rechtssinne vorläufig untergebrachte AsylbLG-Leistungsempfänger abzüglich eines Sockelbetrags von 40 Millionen Euro sowie Verständigung zu den offenen Fragen im Rahmen des Ausgleichs für die Kosten der vorläufigen Unterbringung.

Fortsetzung der Förderung Sanierung Schulgebäude

Die Sanierung der Schulgebäude ist eine dauerhafte Aufgabe. Mit den Mitteln aus dem kommunalen Sanierungsfonds und dem Kommunalinvestitionsgesetz II des Bundes konnte hier eine wichtige Unterstützung für die Schulträger geleistet werden. Wir sehen jedoch die dringende Notwendigkeit, die Schulbausanierungsförderung des Landes über 2019 hinaus fortzusetzen. Aus unserer Sicht sollte in den Haushaltsjahren 2020/2021 hierfür ein Fördervolumen in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro anberaumt werden.

→ **Finanzielles Maß: 100 Millionen Euro je Haushaltsjahr für Schulbausanierung.**

BTHG

Am 01.01.2020 tritt die 3. Stufe des BTHG in Kraft. Dadurch werden sowohl die Sach- als auch die Personalkosten der Kreise weiter steigen. Die kommunale Seite geht derzeit für die Jahre 2020 bis 2022 von Mehraufwendungen in Höhe von rund 71 Millionen Euro pro Jahr aus. Allerdings handelt es sich dabei aktuell lediglich um eine Schätzung. Je nach Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, etwa des Rahmenvertrags, können die Mehrkosten auch spürbar höher ausfallen. Das Land hat seine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht für die Zeit ab 2020 dem Grunde nach vorbehaltlos anerkannt. Die kommunale Seite ist bereit, sich einer strengen Kostenevaluation zu unterwerfen, und ist mit einem auch rückwirkenden Ausgleich einverstanden, wenn sich die Ausgleichsleistungen des Landes als zu hoch erweisen sollten.

→ **Finanzielles Maß: Ausgleich der BTHG-bedingten Ausgaben der Stadt- und Landkreise in Höhe von jährlich geschätzt 71 Millionen Euro.**

Digitalisierung Krankenhäuser

Der Digitalisierung der Krankenhäuser kommt zentrale Bedeutung zu. Hierbei geht es nicht nur allein um die Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen in allen Stationen der Häuser, sondern auch um die Eröffnung reibungslos funktionierender sektorenübergreifender Versorgungspfade, digitale Optimierung der logistischen Abläufe in den Häusern – orientiert an der Industrie 4.0 – oder beispielsweise die qualitätssichernde Videokonsultation bei Maximalversorgern. Die im Nachtragshaushalt vorgesehene Förderung für Digitalisierungsmaßnahmen in Krankenhäusern in Höhe von 10 Millionen Euro war ein erster, in der Förderstruktur wegweisender, aber doch sehr kleiner Schritt. In Anbetracht der gewaltigen Herausforderungen auf diesem Gebiet erscheint es zwingend erforderlich, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 40 Millionen Euro an Fördermitteln bereitzustellen.

→ **Finanzielles Maß: Bereitstellung von jeweils 40 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 für die Digitalisierung im Bereich der Krankenhäuser.**

Sehr geehrte Frau Ministerin, den Kommunalen Landesverbänden geht es im Rahmen der anstehenden Verhandlungsrunde darum, die durch die im vergangenen Jahr erfolgreich geschaffene Grundlage nun auch für die Jahre 2020/2021 in guter Gemeinsamkeit fortzuschreiben. Denn nur auf einer solchen Grundlage wäre die Erledigung der oben dargestellten Aufgaben durch die kommunale Ebene auch realistisch erfüllbar.

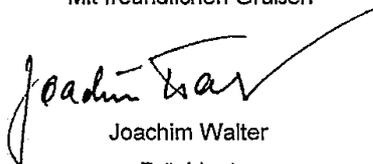
Bei der Frage der Einführung eines Flächenfaktors in das FAG, die ebenfalls in den Beratungen zum Haushalt 2020/2021 zu entscheiden sein wird, gibt es hingegen keine einheitliche Position innerhalb der Kommunalen Landesverbände. Einig sind wir uns zwar im Ziel, auch die ländlichen Räume in unserem Bundesland gezielt zu stärken. Einig sind wir uns jedoch nicht beim Weg, wie dies vollzogen werden soll. Da unsere jeweiligen Positionen Ihnen und auch den Regierungsfraktionen hinreichend bekannt sind, ist es uns wichtig, Ihnen dies nochmals in aller Offenheit anzuzeigen und zugleich zu signalisieren, dass dieser Umstand die ansonsten geschlossene Positionierung der kommunalen Seite innerhalb der GFK-Verhandlungen nicht tangieren soll.

Wir möchten Sie daher bitten, die Gespräche zur Gemeinsamen Finanzkommission zum Doppelhaushalt 2020/2021 auf dieser Grundlage möglichst zeitnah einzuberufen.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle
Präsident



Joachim Walter
Präsident



Dr. Peter Kurz
Präsident

Anlage – Vorschläge der Kommunalen Landesverbände zur Weiterentwicklung des KIF**JuM**

- Tourismusinfrastrukturprogramm: 10,0 Mio. Euro (+ 3 Mio. Euro)

WM

- Städtebauförderung: 155,2 Mio. Euro (+ 15 Mio. Euro)

MLR

- Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum: 90,0 Mio. Euro (+ 15 Mio. Euro)

UM

- Förderrichtlinie Wasserwirtschaft*: 100,9 Mio. Euro (+ 15 Mio. Euro)
*Summe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Alllastenfonds: 17,0 Mio. Euro (+ 2,9 Mio. Euro)

Nachrichtlich (da bereits i.R.d. GFK zum Nachtragshaushalt 2019 verhandelt):**SM**

- Erhöhung der Krankenhausinvestitionsförderung: 427 Mio. Euro (+ 25,3 Mio. Euro)

IM

- Herauslösung der Breitbandförderung: 0 Euro (- 35,3 Mio. Euro)
und Überführung selbiger in die Landesverantwortung

Finanzierung:

Angesichts des Stands der Novembersteuerschätzung 2018 wären diese Weiterentwicklungen aufgrund des frei werdenden Volumens durch die aus dem KIF gelösten Breitbandförderung und durch eine zu erwartende Erhöhung der Finanzmasse B finanzierbar. Der weitergehende Aufwuchs der Finanzmasse B sollte in die Kommunale Investitionspauschale überführt werden.